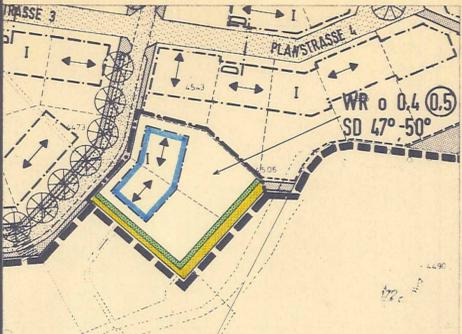


3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51
„Prenger - Berninghoff“

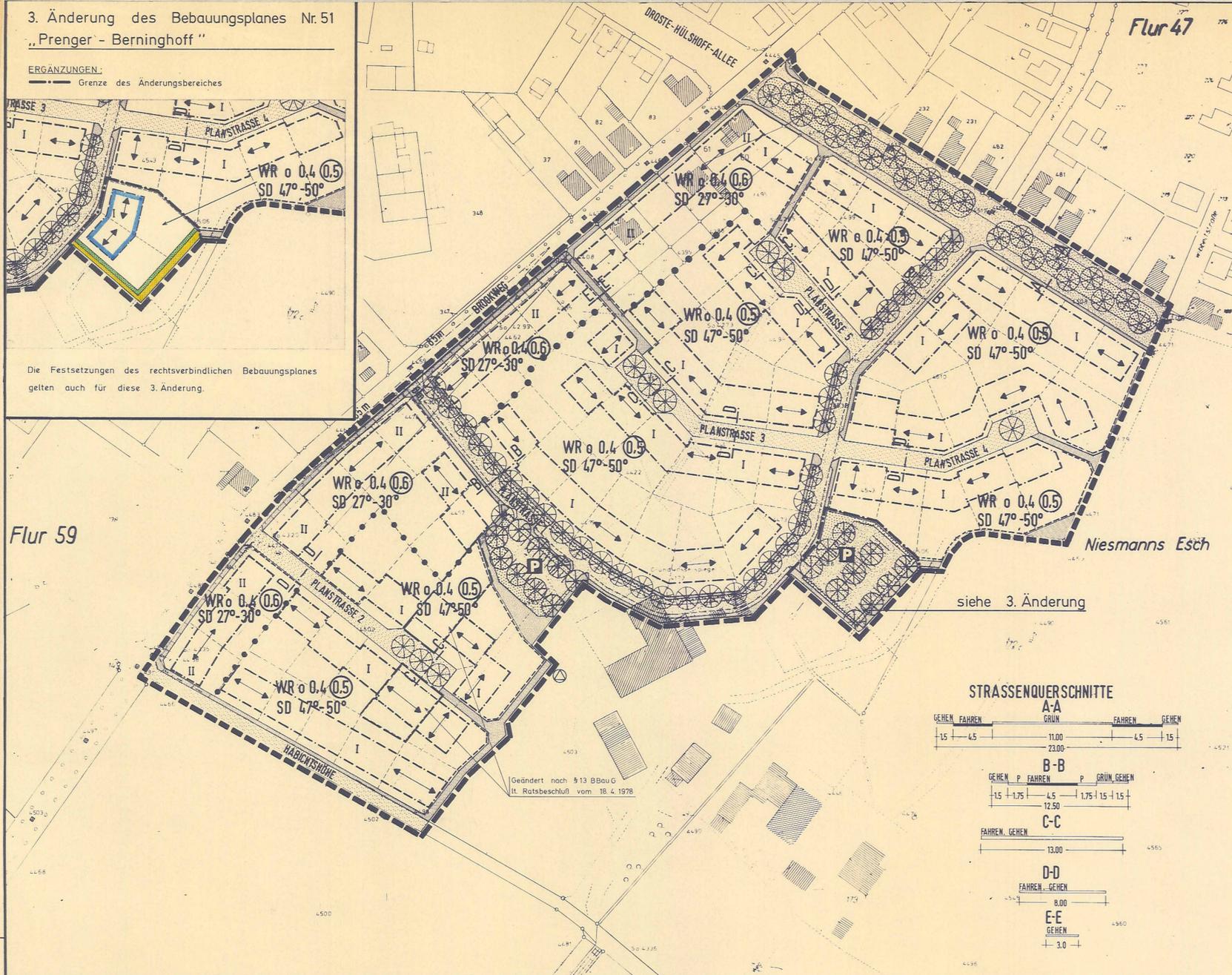
ERGÄNZUNGEN:
Grenze des Änderungsbereiches



Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten auch für diese 3. Änderung.

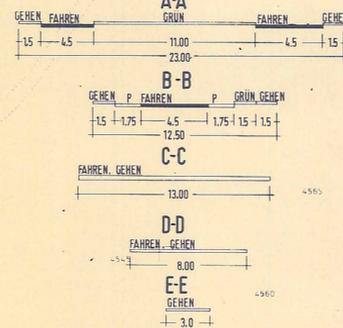
Flur 59

Flur 47



siehe 3. Änderung

STRASSENQUERSCHNITTE



Geändert nach § 13 BBauG
lt. Ratsbeschluss vom 18. 4. 1978

ERLÄUTERUNGEN

- BESTAND**
- FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - NUTZUNGSARTGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - POLYGONPUNKT
 - GRENZSTEIN
 - KLEINPUNKT
 - HAUSNUMMER
 - WOHNGEBÄUDE
 - NEBENGEBAUDE
 - OFFENE HALLE
 - BÖSCHUNG
 - FLIESSRICHTUNG
 - KANALSCHACHT
 - HÖHE ÜBER N.N.
 - SOHLE
 - LAUBWALD
 - BEBAUTER HOAFRAUM
 - ÜBERHAKEN

FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINE WOHNGBIETE
 - WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACH
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACH (ZWINGEND)
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0.5 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 - SD SÄTTELDACH
 - 27°-30° DACHNEIGUNG IN GRAD
 - HAUPTFRISTRICHTUNG
- BAUWEISE**
- 0 OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE**
- MAUER ODER HECKE BIS 2,25 M HÖHE

GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- SCHULE
- BIBLIOTHEK
- ALTENBEGEGNUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSE
- WOHNWEG
- GEHWEG
- PARKBUCHT
- PARKPLATZ

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BAUMGRUPPEN

WASSERFLÄCHE

- WASSERFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- BEBAUUNGSPLANGRENZE
- TRAFO

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

- NUTZUNG:**
- 1.1 IN REINEN WOHNGBIETEN SIND WOHN-GEBAUDE MIT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN UNZULÄSSIG.
 - 1.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET SIND GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG UNZULÄSSIG.
 - 1.3 IM ALLGEMEINEN WOHNGBIET SÜDLICH DER PLANSTRASSE SIND IM ERDGESCHOSS NUR DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE ZULÄSSIG.
 - 1.4 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NUR AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG.
 - 1.5 GARAGEN UND STELLPLÄTZE DÜRFEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN UNTERBRACHT WERDEN. VOR GARAGEN IST EIN STELLPLATZ VON MIN. 5,00 M TIEFE VORZUSEHEN; AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG.
- * Ergänzung lt. Ratsbeschluss vom 16. 2. 1982:
...wenn die beabsichtigte Flächenbebauung dieses nach ihrer Art erfordert.

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949).
2. § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290) in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 10. 1978 (GV NW S. 545).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Neufassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763).
4. §§ 4 und 28 der GO NW vom 19. 12. 1974 (SGV NW 2023) in der Neufassung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594).
5. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).

Sämtliche Rechtsgrundlagen gelten in der z.Z. gültigen Fassung.

2.) GESTALTUNG:

- 2.1 AUSSENLIEGENDE BAUTEILE SIND MIT VORMAUERSTEINEN DER GRUND-FARBEN ROT ODER WEISS ZU VERBLENDEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE DACHAUFBAUTEN, TREPPENHÄUSER, BALKONE, GESIMSE, BRÜSTUNGEN UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM BETON-, UNPOLIERTE NATURSTEINE, NATUR- ODER ASBESTZEMENT-SCHIEFER UND HOLZVERSCHALUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FARBEN ZULÄSSIG.
- 2.2 STEILDÄCHER SIND MIT SCHIEFERFARBENEM DACHMATERIAL EINZUDECKEN.
- 2.3 FLÄCHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKLEBT WERDEN.
- 2.4 AN DER TRAUFE UND AM ORTGANG SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACHÜBERSTÄNDE ZULÄSSIG. ORTGANG MAXIMAL 15 CM, TRAUFE MAXIMAL 30 CM EINSCHLIESSLICH DACHRINNE. HIERVON KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
- 2.5 BEI UM- UND ANBAUTEN SIND DIE VORHANDENEN MATERIALIEN UND DACHNEIGUNGEN AUCH WEITERHIN ANZUWENDEN.
- 2.6 VON DER IM PLAN VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
- 2.7 DIE EINGANGSHÖHE IST MIT MINDESTENS 15 CM UND HÖCHSTENS 50 CM ÜBER OBERKANTE DER RANDEINFASSUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ANZUWEISEN. BEI ANEINANDER GEBAUTEN GEBÄUDEN SIND DIE EINGANGSHÖHEN AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIES GILT AUCH FÜR ANEINANDER GEBaute NEBENANLAGEN, SOWIE FÜR TRAUFHÖHEN UND DACHNEIGUNGEN.
- 2.8 DREMPEL SIND BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN UNZULÄSSIG. BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DARF DER DREMPEL EINE HÖHE VON 40 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN SIND BEI ZURÜCKSPRINGENDEN GEBÄUDETEILEN ZULÄSSIG.
- 2.9 DACHGÄUBEN SIND NUR AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN IHRER GESAMTLÄNGE 65 % DER TRAUFLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN UND MÜSSEN VOM ORTGANG EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,5 M EINHALTEN.

3.) SONSTIGES:

- 3.1 VORGÄRTEN DÜRFEN BIS ZU 50 CM MITTER DER VORDEREN EBÄUDEFUCHT NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
- 3.2 SICHTSCHÜTZENDE ANLAGEN KÖNNEN AUSNAHMENSWEISE BIS ZU EINER HÖHE VON 2,20 M ZUGELASSEN WERDEN. SIE MÜSSEN FÜR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HINREICHEND ABSTÄNDE HALTEN. ABSTÄNDE VON MINDESTENS 1,50 M EINHALTEN.
- 3.3 FREIE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND IM BEREICH DER VORGÄRTEN ALS GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN. DIE GRÜNEN FREIE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN KÖNNEN ALS GRÜNPFLANZE ODER KLEINARTIGERISCH GENUTZT WERDEN. INNERHALB DER WOHNGBIETE SIND FREIPLÄCHEN WEDER GEWERBLICH NOCH ZU WERBENZWECKEN EINZUSETZEN. DAS ABSTELLEN UND LAGEREN VON KRAFTFAHRZEUGEN, DIE NICHT FÜR DIE NUTZUNG DER GEBÄUDE UND DES GRUNDSTÜCKES ERFORDERLICH SIND, IST NICHT ZULÄSSIG.
- 3.4 SICHTFREIECKE SIND VON EINFRIEDIGUNGEN UND GRÜNLANDEN ÜBER 70 CM HÖHE, DIE MESSEN VON DER OBERFLÄCHE DES GEHWEGES, FREI ZUHALTEN.
- 3.5 DIE IM PLAN DARGESTELLTE AUFTAILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HAT NUR NACHRICHTLICHE BEDUTUNG. DIE ENDGÜLTIGE FESTLEGGUNG DER MASSE FÜR GEHWEGE, FAHRBAHNNEN, PARKSPUREN UND GRÜNSTREIFEN ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DIESES PLANES.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

**BEBAUUNGSPLAN NR. 51
PRENGER - BERINGHOFF
STADT EMSDETTE
M. 1:1000**

AUSFERTIGUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

MÜNSTER, DEN 4. 5. 1976

GEZ: DREES
L.S. ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER STADT EMSDETTE AM 12. 4. 1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EMSDETTE, DEN 13. 5. 1976

GEZ: HEITJANS
BÜRGERMEISTER

GEZ: MUHMANN
RATSMITGLIED

GEZ: KÖSTERS
SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DEM RAT DER STADT EMSDETTE GEMÄSS § 2 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) AM 16. 12. 1975 BESCHLOSSEN.

EMSDETTE, DEN 6. 1. 1976

GEZ: HEITJANS
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 5. 7. 1976 AZ. 34. 4. 1-5204 GENEHMIGT.

MÜNSTER, DEN 5. 7. 1976

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ: FEHMER
REG. BAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) VOM 16. 1. 1976 BIS 16. 2. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

EMSDETTE, DEN 19. 2. 1976

DER STADTDIREKTOR
L.S. GEZ: AMMERMANN

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 22. 7. 1976 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER PLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER PLAN MIT DER ZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG LIEGT ÖFFENTLICH AUS.

EMSDETTE, DEN 5. 8. 1976

GEZ: HEITJANS
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES

MÜNSTER, DEN 14. 1. 1976

Prof. Dipl. Ing. Harald Deilmann

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Emsdetten gemäß § 2 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) am 6. 3. 1980 beschlossen.

Emsdetten, den 14. 8. 1980

gez. Heitjans
Bürgermeister

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) vom 8. 4. 1980 bis 8. 5. 1980 öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 14. 8. 1980

Der Stadtdirektor
L.S. gez. Westphal

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) am 18. 6. 1980 als Satzung beschlossen. * und gemäß § 103 BauO NW

Emsdetten, den 14. 8. 1980

gez. Heitjans
Bürgermeister

gez. Brüwer
Ratsmitglied

gez. Kösters
Schriftführer

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 14. 11. 80 AZ. 35. 2. 1-5204 genehmigt worden.

Münster, den 14. 11. 1980

Der Regierungspräsident
im Auftrag:
gez. Fehmer
Reg. Baurat

L.S.

Die Genehmigung dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) am 26. 3. 1981 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden. Der Plan mit der zugehörigen Begründung liegt öffentlich aus.

Emsdetten, den 14. 4. 1981

gez. Heitjans
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949).
2. § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290) in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 10. 1978 (GV NW S. 545).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Neufassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763).
4. §§ 4 und 28 der GO NW vom 19. 12. 1974 (SGV NW 2023) in der Neufassung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594).
5. Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).

Sämtliche Rechtsgrundlagen gelten in der z.Z. gültigen Fassung.

Aufgestellt:

Emsdetten, den 5. 2. 1980

Der Stadtdirektor
J.A.
gez. Rottmann
Städt. Baurat